



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

zu werfen, als es unten mühsam loszurupfen. Die Jugend ist eben unverständlich, und Hein war jung.

Seit einigen Tagen spielte er abends mit den Kindern Mühlenpiel und Karten. Wie von ungefähr gerieten die Karten unter den Tisch, und unter der Platte stießen ebenso unversehens die Köpfe von Antje und Hein zusammen. In fliegender Eile teilte er ihr dort seine Erfindung mit. Und siehe! Als Hein am folgenden Tage durch seinen Spalt aus der Unterwelt auftauchte, stieg von der Hausdiele her auf demselben mühsamen Weg, den einst die gespenstische Notkappe genommen hatte, ein blondes Mädchen daher.

Es war Antje, und Hein empfing sie — empfing sie buchstäblich mit offenen Armen. Da lachte es von den Heuwülsten her, und ein zweites kleines Mädchen zeigte ihr lachendes, von dunkeln Haar eingerahmtes Gesicht.

Die Niese war ihrer Schwester nachgeschlichen.

(Fortsetzung folgt)



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Unsre Rechtsprechung. Zwei Monteure hatten durch heimlich angelegten Draht von fremder Leitung zur Beleuchtung ihres Zimmers Elektrizität entwendet. Das Landgericht zu Elberfeld verurteilte sie wegen Diebstahls. Der erste Strafsenat des Reichsgerichts sprach sie jedoch vor kurzem frei, weil nach unsern bisherigen Gesetzen das Eigentum an elektrischer Energie des Strafschutzes entbehren sollte, also gewissermaßen vogelfrei jedem widerrechtlichen Zugriff preisgegeben wäre. Schon 1896 hatte der vierte Strafsenat des Reichsgerichts dieselbe Rechtsansicht ausgesprochen, und der erste Strafsenat hätte sich deshalb nur auf Grund einer Plenarsitzung zu einer abweichenden Rechtsansicht bekennen dürfen. Das ist vermieden worden, und niemand wird auch zu behaupten wagen, daß die vereinigten Strafsenate zu einer andern und bessern Rechtsansicht gekommen wären. Die stilistische und logische Begründung ihres Urteils über „die Strafbarkeit des Versuchs mit untauglichen Mitteln“ wird unvergesslich bleiben (vergleiche des Verfassers Schrift „Dunkler Drang nach einem guten Rechtsweg.“ Leipzig, Fr. Wilh. Grunow, 1897). Vielleicht hätten sie sich in ähnlicher Weise für den Rechtsirrtum, daß Entwendung von elektrischer Energie straffrei sei, erklärt. Im § 242 des Reichsstrafgesetzbuchs heißt es: „Wer eine fremde, bewegliche Sache einem andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft.“ Nach den Reichsgerichtsurteilen ist dieser Paragraph nun auf die Entwendung von Elektrizität lediglich deshalb nicht anwendbar, weil die elektrische Energie keine Sache sei. Man darf doch aber füglich nicht leugnen, daß die elektrische Energie ein recht wertvoller Vermögensbestandteil sein kann. Sie ist nicht wie die Strahlen der Sonne ein Geschenk der gütigen Natur, ihre Herstellung ist kostspielig; aber einmal hergestellt, kann sie mit Ausschluß anderer als Eigentum besessen werden, man muß sich freilich versehen, daß sie nicht heimlich abgeleitet wird. Wenn also die elektrische Energie ein Ver-

mögensbestandteil sein kann, so fragt sich weiter, woraus kann das aktive menschliche Vermögen überhaupt bestehen? Doch nur aus Rechten an greifbaren Gegenständen der Außenwelt und aus Forderungsrechten, oder anders ausgedrückt, aus Rechten an Sachen und Rechten gegen Personen. Ein drittes giebt es nicht und kann es nicht geben. Dieser Einteilung entsprechend hat der juristische Sprachgebrauch die gesamten Rechte in solche von körperlichen und unkörperlichen Sachen eingeteilt. Soll aber etwa die elektrische Energie eine unkörperliche Sache wie ein Forderungsrecht sein? Die alten Römer nennen unkörperliche Sachen (*res incorporales*) solche, die nicht berührt werden können (*quae tangi non possunt*). Die elektrische Energie kann aber sehr wohl berührt werden. Ihre Berührung hat wohl schon jedermann verspürt, und einem starken Strome gegenüber ist es zur Vermeidung von Lebensgefahr geboten, sich mit großer Vorsicht von der Berührung fern zu halten. Die elektrische Energie ist also im juristischen Sinne eine körperliche Sache, und da sie weder ein natürlicher noch ein künstlicher Bestandteil des Erdbodens ist, so ist sie eine bewegliche, körperliche Sache.

Die freisprechenden Urteile zeigen deutlich, daß die beiden Reichsgerichtsenate in den Problemen der Naturwissenschaften wohl bewandert sind, aber es ist mindestens fraglich, ob sie nicht die Elemente der Rechtswissenschaft außer acht gelassen haben. Es scheint wirklich, als ob ein besonderes Gesetz dazu nötig wird, die elektrische Energie für eine körperliche Sache im juristischen Sinne zu erklären; das aber wird wahrlich unsere Rechtspflege der Nachwelt gegenüber einfach lächerlich machen!

Richard Goldschmidt

Mythos. Solange die deutsche Heldensage Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung ist, hat man in ihr drei von Haus aus verschiedene Bestandteile aus einander zu halten gesucht: historische Thatfachen, mythischen Inhalt und rein poetische Züge. Die allmähliche Eröffnung des geschichtlichen Quellenschatzes hat die Bedeutung der in unsrer Heldensage keimbildenden historischen Thatfachen in immer helleres Licht gerückt, ungefähr in dem Maße, wie man in der Annahme eines mythischen Kerns einer Sage immer zurückhaltender geworden ist. Trotzdem herrscht in vielen wichtigen Fällen noch keine Einigkeit. In einem und demselben Werke, dem jetzt in zweiter Auflage erscheinenden großen „Grundriß der germanischen Philologie“*) faßt z. B. der Bearbeiter der Heldensage, Symons, die gewaltige Schlacht auf dem Wülpensande sagengeschichtlich ganz anders auf als der Bearbeiter der Mythologie, Mogk. Der Mythologe berichtet uns: „In der Wikingerzeit fand einst ein Kampf zwischen einem in Irland sesshaften Normannenkönig Hagen und einem Normannenhäuptling Hetel statt, weil dieser jenem seine Tochter entführt hatte. Auf einer der Orkneye Häey soll er nach der Snorra Edda und nach einem isländischen Volksliede, auf Hithinö an der pommerschen Küste nach Saxo Grammaticus, auf einer Insel der Nordsee nach der Gudrun stattgefunden haben. Der Kampf muß einer der bedeutendsten der Wikingerkämpfe gewesen sein. An diesen knüpfte sich der Mythos, daß Hilde jede Nacht die Toten erwecke, und daß diese hier bis zum Untergange der Götter fortzukämpfen müßten. Das ist nichts anderes als der alte Mythos vom Kampfe der Seelen Gefallner, wie wir ihn in Deutschland finden, im nordischen Gewande an einer besondern Stelle lokalisiert und auf historische

*) Herausgegeben von Hermann Paul (Straßburg, Trübner, 1898 ff.). „Germanische Mythologie“ und „Germanische Heldensage“ daraus sind separat erschienen, die besten Darstellungen der beiden Gebiete, die wir haben.

Personen übertragen. Nicht weniger und nicht mehr vermag ich an diesem Stoffe als Mythos anzuerkennen.“ Symons aber fügt der Erzählung von der endlosen Schlacht hinzu: „Der ewige Kampf ist offenbar der eigentliche Kern des alten Mythos, und wenn Müllenhoff darin »ein Bild des unaufhörlichen, allgemeinen, aber nie entschiednen Kampfes entgegengesetzter Mächte, des Aufgangs und des Niedergangs, des Entstehens und Vergehens, des Seins und Nichtseins« erblickte, so trifft diese Deutung den Gedanken der tief sinnigen Sage ohne Zweifel richtiger, als der flache Euhemerismus, der auch den Mythos von den Hedeningen zu einem interesselosen Abklatsch historischer Zwistigkeiten herabwürdigen möchte.“ Symons sieht also den Kern der Sage in einem großen symbolisch erfundenen Geschehnis, um das sich in trivialisierender Weise eine persönlich und örtlich bestimmte Handlung herumgelegt hätte, Mogl umgekehrt in dem historischen Ereignis, zu dem sich später als ausschmückender Zug der primitiv animistische Mythos von dem endlosen geisterhaften Weiterkämpfen gefallener Krieger gesellt hätte.

Die hier zu Tage tretende Verschiedenheit der Auffassung hängt an dem verschiedenen Gebrauch des Wortes Mythos. Symons legt das Hauptgewicht bei dem Worte auf den Begriff der Sage (vergl. „Kern des alten Mythos“ und „Gedanken der tief sinnigen Sage“), Mogl auf den des Glaubens. Mogl definiert zu Anfang seiner Mythologie: „Die Äußerung des Glaubens durch das Wort ist Mythos, die Lehre davon die Mythologie.“ Symons erklärt zwar einleitend für die Heldensage, „die historische, die mythische, die rein poetische Erklärungsweise haben unzweifelhaft alle drei ihre volle Berechtigung, nur nicht in ihrer Vereinzellung, sondern mit und neben einander,“ es dominiert aber bei ihm doch so der Begriff der Sage, d. h. der poetischen Schöpfung, daß der Begriff des Mythos ihm unwillkürlich in den Bereich der Sage mit hereinrückt. Die Selbständigkeit und Eigentümlichkeit des Glaubensgebiets, des religiösen Lebens, wird dabei nicht genügend geachtet. Es ist nun allerdings nicht zu verkennen, daß der allgemein übliche Gebrauch des Wortes Mythos Symons zu unterstützen scheint. In den Begriff des Mythos eines Gottes schließen wir ohne Bedenken Züge ein, die wesentlich epischer und nicht religiöser Natur sind. Nicht nur der Glaube an einen dauernden Gott und dessen dauernde Wirkungsfähigkeit in einem bestimmten Gebiete macht seinen Mythos aus, sondern dazu rechnen wir auch die epischen Fabeleien, in die seine Person als in einmalige Erlebnisse verknüpft ist. Aber Symons kann sich auf diesen Wortgebrauch nicht berufen; denn die Hauptsache in einem solchen Mythos, z. B. dem Mythos von Thor, ist und bleibt das religiöse Verhältnis, das die Nordgermanen zu diesem Gotte hatten. Mit Symons also die alte Hildesage, den Kern des Gudrunliedes, als einen „alten Mythos“ zu bezeichnen geht nicht an — ganz abgesehen von der Ansicht Müllenhoffs, daß der Kern dieses Mythos der unaufhörliche Kampf des Seins und Nichtseins usw. sein soll, auch in diesem Punkte kann man sich nur auf Mogls Seite schlagen.

Ein historisches Ereignis als Keimpunkt der Sage vom Kampf auf dem Wilsensande anzunehmen, darauf führen die wichtigsten Analogien der germanischen und anderer Heldensagen. Die Dichtung hat den Stoff ausgearbeitet, umgearbeitet und schließlich im Gudrunliede geformt. Wenn sie dabei den ursprünglich religiösen Glauben verwertete von dem Fortkämpfen gefallener Krieger nach dem Tode, so hat sie eben als Dichtung doch bloß noch mit einem Märchenzuge gearbeitet, nicht der Glaube, sondern das fabelhafte einmalige Geschehnis ist ihr wichtig, das religiöse Interesse ist dabei nicht das zentrale Interesse — was es in der Heldensage von Anfang an nicht gewesen ist —, sondern das ästhetische.

Wer die Einschränkung des Begriffes Mythos auf wesentlich religiöse Bildungen, zu denen poetische, erzählende Züge nur ein Accedens bilden, für richtig hält, wird auch daran Anstoß nehmen, wenn Symons in dem Heldenpaar Berchtung und Sabene den „frei umherfliegenden mythischen Gegensatz des treuen und des ungetreuen Dieners“ sieht. Man darf getrost „poetisch“ für „mythisch“ in diesem Satz einsetzen. Selbst wenn der ursprünglich mythische Charakter dieser Gestalten nachgewiesen wäre, haftet ihnen doch in der Heldensage nichts mythisches mehr an. Und der Nachweis kann so lange nicht als geliefert gelten, so lange man sich nur auf die Etymologie der beiden Namen beruft. Berchtung heißt der Glänzende, Sabene der Verschlagne: wer sagt uns, daß diese Namen für mythische Begriffe erfunden und erst dann auf Menschen übertragen worden sind? Nicht anders steht es mit Namen wie Drendel (Glanzwandler) oder Hartungen (Männer mit weiblicher Haartracht) oder Hilde (Kampf) — und damit kehren wir zur Gudrunnsage zurück. Den oben angeführten Satz über die Deutung des Kampfes auf dem Wilsensande begründet Symons nämlich so: „Mythisch ist vor allem der Name und das Wesen der Hilde*.“ Das Wesen — darauf einzugehn ist hier nicht der Ort; der Name — an dem ist nichts mythisches!

R. W.

Was man in Rußland liest. Wollte man das geistige Leben Rußlands nach Männern beurteilen wie Turgenev, Dostojewskij und Tolstoi, so würde man dem Zarenreiche einen der ersten Plätze unter den Völkern Europas anweisen müssen. Es wäre jedoch verkehrt, von diesen Koryphäen auf die unter ihnen stehende Masse zu schließen, wie man es sonst so gern bei der Beurteilung der Bildung eines Volkes thut, obwohl es nirgends ganz richtig sein wird. Das geistige Leben Rußlands muß aus dem Volke heraus beurteilt und kennen gelernt werden, es muß festgestellt werden, wie weit das Volk die Bestrebungen von Männern wie den genannten teilt, ihre Leistungen würdigt und überhaupt dazu imstande ist. Zunächst hat man sich zu fragen, wie viele in Rußland die freie Kunst des Lesens verstehen, und bei der Untersuchung dieser Frage kommt ein für uns kaum begreifliches Resultat zum Vorschein. Daß jemand nicht lesen kann, kommt bei uns im allgemeinen nur bei ältern Leuten vor, bei dem jüngern Geschlechte, z. B. den zu Rekruten ausgehobnen Mannschaften, sind solche „Analphabeten“ ein ganz geringer Prozentsatz, während sie in Rußland immerhin noch sechzig Prozent ausmachen. Bedenkt man dazu noch, daß sich dieses Verhältnis bei den höhern Altersstufen noch ungünstiger zeigt, daß ferner beim weiblichen Geschlechte nicht in derselben Weise für Schule und Ausbildung gesorgt wird wie bei dem männlichen, so wird man nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß nur etwa ein Sechstel sämtlicher Einwohner des russischen Reichs lesen kann. Diese Bevorzugten lesen hauptsächlich Zeitungen und Zeitschriften. Aber an diesem Lesestoff ist Rußland thatsächlich noch arm.

Seit Peter der Große im Jahre 1703 die erste Zeitung gegründet hat, hat sich das Pressewesen Rußlands nicht in demselben Verhältnis wie das der übrigen Staaten entwickelt. Selbst die kleinern Staaten Europas sind Rußland darin bedeutend über. In der Schweiz kommen beispielsweise auf eine Million Einwohner über zweihundert periodisch erscheinende Blätter, in Belgien über hundertfünfzig, in Spanien über siebzig, in Norwegen etwa hundert, in Griechenland vierzig, in Serbien dreißig, in Rußland aber nur etwa zehn, ein Verhältnis, das selbst von

*) Nordische Nominativform.

dem kaum aus den Kinderschuhen getretenen Staate Bulgarien mit seiner seit wenigen Jahrzehnten bestehenden Presse übertroffen wird. Deutschland, England und Frankreich dürfen wir hier gar nicht in Betracht ziehen, soll der Vergleich für das Zarenreich nicht zu kläglich ausfallen. Noch weit klarer tritt die Rückständigkeit Rußlands zu Tage, wenn man die Auflagen der russischen Blätter mit denen der andern Staaten zusammenstellt. Während sich in andern Ländern Auflagen von 50 000, 100 000 und mehr Exemplaren gar nicht selten, bisweilen sogar solche von einer Million finden, zählt eins von den etwa tausend russischen Blättern selten weit über 10 000 Exemplare. Die Russen, die an dieser Thatsache nicht rütteln können, prahlen nun freilich und sagen, ihre großen Zeitschriften seien reichhaltiger und vielfach besser redigiert als die andrer Staaten, was allerdings in gewissem Maße zuzugeben ist. Doch diese wenigen Zeitschriften sind mehr zu den Büchern zu rechnen, an denen Rußland ebenfalls sehr arm ist. Im Jahre 1893 z. B. wurden im ganzen zwanzig Millionen Bände veröffentlicht, also noch nicht einmal für sechs Personen ein Band! Aus dieser Zahl kann nun noch eine ganze Masse gestrichen werden, die gar nicht einmal Bücher genannt zu werden verdienen, wie Kalender, Jahrbücher und dergl., die noch gut ein Sechstel des ganzen ausmachen. Unter dem, was dann noch bleibt, findet sich wenig neues. Die russischen Buchdrucker haben wenig Unternehmungsgeist; sie erwerben nicht gern neue Sachen, die sie bezahlen müssen, sie begnügen sich lieber damit, Altes in neuer Auflage herauszugeben. So haben z. B. die Werke Puschkins in dem Jahre, wo das Verlagsrecht frei wurde, über hundertsechzig verschiedene Ausgaben erlebt. Die Werke der Schriftsteller aus dem achtzehnten Jahrhundert, selbst der unbedeutendsten, werden sehr gern immer wieder neu herausgegeben. Mit Rücksicht darauf kann man also sagen, daß das russische lesende Publikum mehr das alte wiederholt, als wirklich neues liest. Neuheiten bietet man gern auf Kosten der Ausländer, namentlich der Franzosen Jules Verne und Emile Zola, weil man da kein Eigentumsrecht zu bezahlen braucht, da Gesetzesbestimmungen darüber fehlen.

Vergegenwärtigt man sich das Gesagte noch einmal genau und stellt man dann fest, daß eine beträchtliche Anzahl von Büchern dem großen Publikum unzugänglich ist, entweder, weil sie zu teuer sind, oder, weil es Fachschriften für ganz bestimmte und eng beschränkte Kreise sind, so sieht man deutlich ein, daß der Russe in seiner Lektüre noch wenig Auswahl hat. Dazu kommt dann noch, daß der Erwerb von Büchern keineswegs so leicht ist wie bei uns. In den größern Städten freilich kann sich der Liebhaber mit Erlaubnis der Zensur nach Herzenslust mit Material versehen, aber schon in den Provinzialstädten ist es vielfach schwerer, ein Buch zu haben, als bei uns auf einem Dorfe. Mit Buchhandlungen ist es im Reiche aller Neußen noch schlecht bestellt. Vor etwa zehn Jahren gab es deren rund 1300 im ganzen Reiche, davon kamen auf Sibirien und das ganze asiatische Rußland sechs! 450 waren auf Petersburg und Moskau verteilt, während mitunter ganze Gouvernements überhaupt ohne Bibliothek waren. Diese Unzulänglichkeit erscheint in noch grellerm Lichte, wenn man sich diese „Buchhandlungen,“ von denen viele kaum etwas andres als Papierläden sind, einmal näher ansieht. Bei uns ist vielfach eine große Anzahl von Buchhandlungen deshalb nicht nötig, oder sogar nicht einmal möglich, weil sie durch sogenannte Volksbibliotheken ersetzt werden, eine Einrichtung, die in Rußland ebenfalls nur in ungenügendem Maße vertreten ist. In seinem großen, 1895 in Moskau herausgegebenen, diesen Gegenstand behandelnden Werke hat der Russe Kubakin festgestellt, daß es 1887 in Rußland etwa 600 solcher Volksbibliotheken gab, und daß sie in der Hälfte der Städte

überhaupt nicht vertreten waren, während es in Schweden und in der Schweiz je 2000 dieser Einrichtungen gab. Rußland bleibt jedoch, das kann sich niemand verhehlen, nicht auf diesem Standpunkte stehen. Es wird auf diesem Gebiete gearbeitet werden, wie man in den letzten Jahrzehnten fleißig gearbeitet hat, was sofort klar wird, wenn man bedenkt, daß dreißig Jahre vor dem Zeitpunkt, den Rubakin bei seinen Feststellungen im Auge hatte, von den damaligen sechshundert Bibliotheken erst fünfzig bestanden. Freilich sind die jetzt vorhandenen noch sehr bücherarm und weisen noch wenig Lesenswertes auf. Von russischen Schriftstellern wird Tolstoi mit größter Vorliebe gelesen, nach ihm Turgenjew und Dostojewskij. Die Übersetzungen sind meist aus dem Französischen, Emile Zola ist der Held des Tages.

Wir haben schon angedeutet, daß sich ein energischer Zug des Fortschritts bemerkbar macht. Die oft mehr als sonderbaren Vorurteile gegenüber dem Bücherlesen schwinden immer mehr, schon wartet man nicht mehr, bis einem die Bücher in die Hand gedrückt werden, man sucht sie sich selbst; schon heute giebt es allenthalben, selbst in dem abgelegensten Dorfe, Leute von verhältnismäßig außergewöhnlicher Belesenheit, sogenannte Autodidakten, deren nicht unbedeutende Zahl den Beweis dafür liefert, daß dem russischen Volke, um sich auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Bildung den übrigen Völkern gleichzustellen, weiter nichts abgeht als geeignete Bücher.

M. G e f n e r

Parität. Solange alte Leute denken können, wird es als eine Forderung der Gerechtigkeit angesehen, daß zwischen der katholischen und der evangelischen Kirche volle Parität obwalten solle, und von Preußen wurde in dieser Beziehung immer gesagt, es sei ein „paritätischer Staat.“ Man denkt sich dabei nach dem Sprichwort: „Was dem einen recht ist, ist dem andern billig,“ und nach der Vorstellung, daß Gleichheit und nur diese immer Gerechtigkeit sei, es sollten im Staate grundsätzlich beide Konfessionen gleich behandelt und rechtlich gleichgestellt sein. Diesem Prinzip liegt eine unklare Vorstellung zu Grunde, denn sowie man es im einzelnen Falle anwenden will, zeigt sich, daß das unausführbar ist und zu absurden Konsequenzen führt. Müßte man nicht auf Grund der Parität auch die Gleichstellung der Rangverhältnisse der Geistlichkeit in beiden Kirchen fordern? Die evangelische Kirche ist eine Religionsgesellschaft innerhalb unsers Staates und Landes. Die katholische Kirche ist eine auswärtige Macht, bei der wir sogar einen Gesandten haben. Wie kann man so grundverschiedne Dinge mit demselben Maß messen wollen? Das Verhalten der Staatsbehörden, auch der Gesetzgebung, der evangelischen Kirche gegenüber ist nach besondern Grundsätzen zu regeln, und die Politik des Staats der katholischen Kirche gegenüber dergleichen. Nur insofern kann das Verhalten des Staats beiden gegenüber gleich sein, als es die Natur der Dinge wohlwollend berücksichtigen, den Frieden nach Möglichkeit fördern und schützen muß, mithin Übergriffen und Unmaßungen entgegenzutreten hat. Die Parität als Prinzip aber ist graue Theorie und praktisch nicht anwendbar, ja mehr noch, es ist ein gedankenloses Schlagwort, von dem zu wünschen ist, daß es endlich aus der Diskussion in den Parlamenten und in der Presse verschwinden möge.

Herausgegeben von Johannes Grunow in Leipzig

Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Leipzig